

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1981

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	3. 12. 1980	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	1532
21210	24. 6. 1981	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein	1532
21210	6. 5. 1981	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1533
21210	6. 5. 1981	Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1533
2160	9. 7. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verein für Vormundschaften und Pflegschaften im Diakonischen Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg e. V.	1533
2160	10. 7. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.	1534
2163	29. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heimaufsicht; Gruppenstärken in Tageseinrichtungen für Kinder	1540
230 2311	10. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in der Regional- und Bauleitplanung	1535
2313	7. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderungsgrundsätze für die Städtebauförderung	1535

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 7. 1981	Bek. - Generalkonsulat der Italienischen Republik, Köln	1537
15. 7. 1981	Bek. - Honorarkonsulat von St. Lucia, Frankfurt/Main	1537
	Innenminister	
2. 7. 1981	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1537
9. 7. 1981	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1537
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 7. 1981	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	1537
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1538
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1538
	Landesrechnungshof	1539
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 25. 7. 1981	1541

I.

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein Vom 3. Dezember 1980

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1981 - V A 1 - 0810.84 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Die Beitragstabelle zu § 2 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken

Gruppe	Jahresumsatz (in 1000 DM)	viertel- jährlich DM
1	350	60
2	350 - 400	78
3	400 - 450	96
4	450 - 500	114
5	500 - 550	132
6	550 - 600	150
7	600 - 650	168
8	650 - 700	186
9	700 - 750	204
10	750 - 800	222
11	800 - 850	240
12	850 - 900	258
13	900 - 950	276
14	950 - 1000	294
15	1000-1050	312
16	1050-1100	330
17	1100-1150	348
18	1150-1200	366
19	1200-1250	384
20	1250-1300	402
21	1300-1350	420
22	1350-1400	438
23	1400-1450	456
24	1450-1500	474
25	1500-1550	492
26	1550-1600	510
27	1600-1650	528
28	1650-1700	546
29	1700-1750	564
30	1750-1800	582
31	1800-1850	600
32	1850-1900	618
33	1900-1950	636
34	1950-2000	654
35	2000-2050	672
36	2050-2100	690
37	2100-2150	708
38	2150-2200	726
39	2200-2250	744
40	2250-2300	762
41	2300-2350	780
42	2350-2400	798
43	2400-2450	816
44	2450-2500	834
45	über 2500	852

b) Beiträge für sonstige
Kammerangehörige 15

2. In § 2 Abs. 1 wird als zweiter Satz angefügt:

Die Beitragstabelle ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Widerspruch-Aussetzung

§ 4

- (1) Durch Erhebung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage wird die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Beitrages nicht aufgehalten.
- (2) Die Apothekerkammer Nordrhein kann die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Folgen der Nichtzahlung des Beitrages

§ 5

Beitragsforderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) vollstreckt.

5. Der bisherige § 5 (einschl. Überschrift) wird § 6.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1532.

21210

Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein Vom 24. Juni 1981

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1981 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1981 - V A 1 - 0810.82 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „(GS. NW. S. 376)“ folgende Wörter eingefügt:
- jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) -
2. § 8 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
(10) Die Kammerversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit § 14 nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag usw. als abgelehnt (§ 16 Abs. 1 KG).
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Überschrift „Satzungsänderungen“ wird durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlaß oder Änderung von Satzungen sind in der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Satzungen und deren Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen, und zwar

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. in der Pharmazeutischen Zeitung,
3. in der Deutschen Apotheker Zeitung.

d) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1532.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Vom 6. Mai 1981**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1981 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1981 - V A 1 - 0810.94 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968, zuletzt geändert am 3. Dezember 1980, - SMBl. NW. 21210 - wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ durch die Wörter „gemäß § 3“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt am Schluß des Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt: „ohne Mehrwertsteuer.“
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird der Umsatz einer Apotheke erheblich gemindert, so kann der Apothekeninhaber die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen. Über die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beschließt der Kammervorstand.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Über die Höhe der zu zahlenden Mittel für die hauptberuflich in der Apothekerkammer und dem Apothekerverein Westfalen-Lippe tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 11 Absatz 3 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes aufgenommen werden, beschließt nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk der Kammervorstand.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1533.

21210

**Änderung
der Geschäftsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Vom 6. Mai 1981**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1981 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1981 - V A 1 - 0810.91 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. Juli 1960 (SMBl. NW. 21210) erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausschuß für das Zusatzversorgungswerk der Kammer hat seine gesonderten Aufgaben, die in § 8 der Satzung für das Zusatzversorgungswerk niedergelegt sind.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1533.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Verein für Vormundschaften und Pfllegschaften
im Diakonischen Werk der Kirchenkreise Bonn
und Bad Godesberg e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 7. 1981
- 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. 6. 1981 den

Verein für Vormundschaften und Pfllegschaften im Diakonischen Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg e. V. Sitz: Bonn

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGB. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

- MBl. NW. 1981 S. 1533.

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 7. 1981 – IV B 2 – 6113/P

In meiner Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird der Abschnitt „Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.“ wie folgt neugefaßt:

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., Sitz Paderborn (am 18. 4. 1966)
mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- und Kreis-Caritasverbänden:

Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V., Arnsberg
Caritasverband für das Dekanat Bielefeld e. V., Bielefeld
Caritasverband Brilon e. V., Brilon
Caritasverband im Dekanat Büren e. V., Büren
Caritasverband für die Stadt Castrop-Rauxel e. V., Castrop-Rauxel
Caritasverband Dortmund e. V., Dortmund
Caritasverband für den Kreis Gütersloh e. V., Gütersloh
Caritasverband Hagen e. V., Hagen
Caritasverband für die Stadt Hamm e. V., Hamm
Caritasverband für den Stadt- und Landkreis Herford e. V., Herford
Caritasverband für das Dekanat Herne e. V., Herne
Caritasverband für den Kreis Höxter e. V., Brakel
Caritasverband Iserlohn e. V., Iserlohn
Caritasverband für den Kreis Lippe und die Stadt Bad Pyrmont e. V., Detmold
Caritasverband Lünen e. V., Lünen
Caritasverband Meschede e. V., Meschede
Caritasverband für das Dekanat Minden e. V., Minden
Caritasverband für den Kreis Olpe e. V., Olpe
Caritasverband Paderborn e. V., Paderborn
Caritasverband Siegen/Wittgenstein e. V., Siegen
Caritasverband für den Kreis Soest e. V., Soest
Caritasverband für den Kreis Unna e. V., Unna
Caritasverband Wanne-Eickel e. V., Herne 2

sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitgliedern:

Verein für Caritasheime des Erzbistums Paderborn e. V. in Paderborn
Familienerholungswerk im Erzbistum Paderborn e. V. in Paderborn
Verein für Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn e. V. in Warburg
Verein Kinderhilfe e. V. in Dortmund
Katholischer Lagerdienst im Erzbistum Paderborn in Paderborn
Diözesanverband des Kreuzbundes Paderborn in Hamm
Malteser-Hilfsdienst im Erzbistum Paderborn in Paderborn
Ferienkinderhilfswerk des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Iserlohn
Kath. Heimstattbewegung im Erzbistum Paderborn e. V. in Hagen
Caritaskonferenzen – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden e. V. in Paderborn
Katholisches Blindenwerk NW e. V. in Dortmund-Brackel
Kirchliche Kongregation der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut Paderborn-Neuenbeken e. V.
Arme Schulschwestern von U. L. Fr., Brede in Brakel e. V., Brakel
Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul zu Paderborn
Kongregation der barmh. Schwestern v. hl. Karl Borromäus, Mutterhaus Kloster Grafschaft über Schmallenberg
Vereinigung der Benediktinerinnen Abtei v. Hl. Kreuz zu Herstelle e. V. Beverungen
Vereinigung der Benediktinerinnen im Kloster Varense e. V., Rietberg
Gemeinnützige Gesellschaft für Krankenpflege u. Kindererziehung zu Olpe m. b. H., Olpe/Biggesee
Christliche Caritas GmbH Salzkotten, Salzkotten
Caritative Vereinigung der Steyler Missionsschwestern e. V. in Wickede-Wimbern
Regulierte Chorfrauen des Hl. Augustinus, St. Michaelskloster in Paderborn
St. Hildegard, Kloster der Augustiner Chorfrauen C. B. M. V., e. V. in Hagen
Kongregation d. Schwestern d. Christl. Liebe, in Paderborn
St. Hedwig-Kongregation e. V. in Lippstadt
Heiligenstädter Schulschwestern e. V., in Bestwig
Serviam Verein für soziale und pastorale Arbeit e. V., Regionshaus am Heinberg in Warburg
Ursulinenkloster Attendorn e. V. in Attendorn
Convent der Ursulinen zu Breslau in Bielefeld
St. Ursula-Stift zu Werl

230
2311

Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in der Regional- und Bauleitplanung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 10. 6. 1981 - II B 2 - 30.041

- 1 Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 149/SGV. NW. 230) sind Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in den Gebietsentwicklungsplänen nicht als Wohnsiedlungsbereiche darzustellen.
- 2 Diese Regelung hat verschiedentlich zu Mißverständnissen und Fehldeutungen geführt, die zu folgenden Hinweisen Anlaß geben:
 - 2.1 Sinn und Zweck der Regelung
 - 2.11 Zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche hat sich die Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten; Streu- und Splittersiedlungen dürfen daher nicht verfestigt oder erweitert werden (vgl. § 24 Abs. 1 und 4 i. V. m. §§ 6 und 7 LEPro).
 - 2.12 Eine flächenhafte Darstellung derartiger Wohnplätze/Gemeindeteile als Wohnsiedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen würde zu einer unerwünschten Regelungstiefe führen. Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern können deshalb nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen - insbesondere wenn die Entwicklung auf über 2000 Einwohner geplant ist - in den Gebietsentwicklungsplänen zeichnerisch dargestellt werden.
 - 2.13 Im übrigen spricht auch der zu verwendende Maßstab 1 : 50 000 der Gebietsentwicklungspläne im Regelfall gegen eine zeichnerische Darstellung von Wohnplätzen/Gemeindeteilen unterhalb dieses Schwellenwertes.
- 2.2 Wirkung der Regelung auf Bauleitplanung und bestehende Baurechte
- 2.21 Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Wohnplätzen/Gemeindeteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in den Gebietsentwicklungsplänen hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Wohnplätze/Gemeindeteile im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Wohnplätze/Gemeindeteile erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.
Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung, zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse und Wohnbedingungen oder zur sinnvollen Abrundung vorhandener Gemeindeteile (§ 34 Abs. 2 und 2 a BBauG). Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte der Wohnungen) orientiert werden. Innerhalb der Erholungsbereiche kann ein sich aus der Freizeitfunktion der Gemeinde ergebender zusätzlicher Bedarf im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere wenn die Ver- und Entsorgung gesichert ist, und unter Berücksichtigung des vorhandenen Ortsbildes gerechtfertigt sein.
Bei der Beurteilung dieser weiteren baulichen Entwicklung in Wohnplätzen/Gemeindeteilen muß in be-

sonderem Maße darauf Rücksicht genommen werden, daß die zusätzlichen Baugebietsausweisungen der landesplanerisch angestrebten Siedlungsstruktur der Gesamtgemeinde, insbesondere der Schwerpunktbildung, nicht zuwiderlaufen.

- 2.22 Im übrigen bleiben bestehende Baurechte in den nicht dargestellten Siedlungsbereichen unberührt.
- 2.23 Im Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 20 LPiG ist von den Gemeinden bereits bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes für die Erforderlichkeit und den Umfang der Baugebietsausweisungen in Wohnplätzen/Gemeindeteilen, die in nicht dargestellten Siedlungsbereichen liegen, eine besondere Begründung notwendig.
- 2.3 Textliches Ziel und Planaufdruck
- 2.31 In den Gebietsentwicklungsplänen ist als textliches Ziel der in diesem Erlaß unter Nr. 2.11, 2.21 und 2.22 enthaltene Text aufzunehmen.
- 2.32 Das nach Nr. 2.31 in den Gebietsentwicklungsplänen aufzunehmende textliche Ziel ist zusätzlich auf den Plan im Anschluß an die Legende der zeichnerischen Darstellung aufzudrucken.

- MBl. NW. 1981 S. 1535.

2313

Förderungsgrundsätze für die Städtebauförderung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 7. 7. 1981 - III B 1/III C 1 - 33.03.03 - 922/81

Die nachstehenden Förderungsgrundsätze gelten für das Jahresprogramm 1982 und die Folgejahre.

I.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Alle laufenden Maßnahmen (Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen, Anlagen für Freizeitgestaltung und Erholung) sind auf mögliche Kosteneinsparungen und zügigen Abschluß zu überprüfen.
2. Nachfinanzierungen werden grundsätzlich nicht zugelassen.
3. Die Fördersätze sind bei der Anteilfinanzierung unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers festzulegen. Dabei erscheint eine Förderung bis zu 70 v. H. (bisher bis 80 v. H.) vertretbar. Bei Gemeinden im Ausgleichsstock können in begründeten Fällen bis zu 80% gewährt werden. Die Fördersätze gelten vor Anwendung des Arbeitslosenzuschlages.
4. Um eine Verzettelung beim Einsatz der Städtebaumittel zu verhindern und eine vernünftige Relation zwischen gewährter Finanzhilfe und Verwaltungsaufwand für Antragstellung, Bewilligung, Auszahlungsabruf sowie Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen, werden die Bagatellgrenzen (bislang 20 000 DM für Planungskostenzuschüsse, 50 000 DM für städtebauliche Einzelmaßnahmen) wie folgt festgesetzt:

Gemeindegröße	unrentierliche Kosten
bis 25 000 Einw.	50 000 DM
über 25 000 Einw.	100 000 DM
5. Planungskosten

Allgemeine Planungskosten sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Maßnahmebezogene Planungskosten (Fremdleistungen) sind im Rahmen der Projektförderung zuwendungsfähig.

Bei Maßnahmen der Standortsicherung von Gewerbebetrieben und der Wohnumfeldverbesserung einschl. Verkehrsberuhigung können Planungskosten bereits

im Vorbereitungsstadium gesondert gefördert werden (Nr. 2.1 der Richtl. v. 20. 3. 1979).

6. Über diese allgemeinen Förderungsgrundsätze hinaus sind zu den drei Förderbereichen

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Betriebsverlagerungen und gewerbliche Bauflächen
- Wohnumweltmaßnahmen: Verkehrsberuhigung, wohnungsnah Grün- und Freiflächen, Parkeinrichtungen, Bürgerhäuser und Freizeiteinrichtungen

folgende Vorgaben zu beachten:

II.

1 Sanierungsmaßnahmen/Entwicklungsmaßnahmen (Richtl. v. 9. 3. 1979)

- 1.1 Stadterneuerung kann über förmliche Sanierung nach StBauFG und über städtebauliche Einzelmaßnahmen erreicht werden. Im Regelfall ist die Erneuerung mit städtebaulichen Einzelmaßnahmen flexibler und rascher zu erzielen.

Vor der Genehmigung von Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten ist daher zu prüfen, ob die Erneuerung des Gebietes weder mit dem allgemeinen Baurecht noch mit einzelnen Spezialgesetzen (z. B. ModEnG) erreicht werden kann, vielmehr eine Zusammenfassung von Verfahrensregeln, materiellem Recht, Finanzierungsregelungen und unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten der Gemeinde, wie sie das StBauFG vorsieht, erforderlich ist.

- 1.2 Für Betriebsverlagerungen in Sanierungsmaßnahmen, deren förmliche Festlegung beabsichtigt ist, gelten die Förderungsgrundsätze der Nr. II. 2.1 – 2.16 sinngemäß.

2 Betriebsverlagerungen und gewerbliche Bauflächen

- 2.1 Betriebsverlagerungen (Nr. 2.2.11 der Richtl. v. 20. 3. 1979)

- 2.11 Die Förderung von Betriebsverlagerungen wird auf solche Fälle beschränkt, bei denen die städtebaulichen Belange die Verlagerungsentscheidung der Gemeinde eindeutig bestimmt haben.

- 2.12 Das städtebauliche Ziel der Förderung von Entschädigungsleistungen für Betriebsverlagerungen (Nr. 2.2.11 der Richtl. v. 20. 3. 1979) besteht in der städtebaulichen Neuordnung der bisherigen Betriebsgrundstücke. Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird durch geeignete Bewilligungsbedingungen (Rückforderungsvorbehalt) sichergestellt, daß dieses vorrangige Förderungsziel in einem festzulegenden angemessenen Zeitraum erreicht und nachgewiesen wird.

- 2.13 Vorrangig werden gefördert Vorhaben zur Verbesserung der Wohnbedingungen in dicht bebauten und stark belasteten Wohngebieten.

- 2.14 Ab 1982 wird die Förderung auf die Entschädigung des Rechtsverlustes am Betriebsgrundstück nach § 95 BBauG sowie auf die gemäß § 96 BBauG entschädigungsfähigen Schadenspositionen „Transportkosten, Demontage- und Wiederinstallationskosten der Betriebs- und Geschäftseinrichtung“ beschränkt.

- 2.15 Von den Gemeinden ist in der Antragstellung schlüssig zu begründen, daß eine Standortsicherung als wirtschaftliche Alternative (§ 7 LHO) zur vorgesehenen Betriebsverlagerung nicht in Betracht kommen kann. In den Vorlageberichten ist auf die besonderen Förderungsbedingungen der Nrn. 2.2.511 bis 2.2.513 der Richtl. v. 20. 3. 1979 im einzelnen einzugehen.

- 2.16 Anträge für Vorhaben, die Förderungsmittel von mehr als 10 Mio. DM erfordern, sind mit einer abschließenden Stellungnahme der Regierungspräsidenten zur Förderungsfähigkeit, -würdigkeit

unter Berücksichtigung der Förderungsalternative „Standortsicherung“, zu städtebaulicher Förderungsdringlichkeit und zur Angemessenheit der von der Gemeinde in Aussicht genommenen förderungsrelevanten Entschädigungsleistungen vorzulegen.

2.2 Gewerbliche Bauflächen (Nr. 2.3 der Richtl. v. 20. 3. 1979)

Die vom Landtagsausschuß für Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung am 2. 12. 1980 formulierten Anforderungen an zeitnahe Erfolgskontrolle bei der Förderung von gewerblichen Bauflächen sind zu beachten.

3 Wohnumweltmaßnahmen

- 3.1 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Wohnnutzung und Wohnumfeld einschl. Verkehrsberuhigung (Nr. 2.2.12 bis 2.2.15 der Richtlinien v. 20. 3. 1979)

- 3.11 Maßnahmen in verdichteten Wohngebieten und Maßnahmen mit kombiniertem Mitteleinsatz (Wohnungsbau- und -modernisierungsmittel, Straßenbaumittel u. a.) erhalten Förderungspriorität.

- 3.12 Zum Zwecke einer möglichst variationsreichen und praxisnahen Förderung kommunaler Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen stehen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO für die Wohnumfeldverbesserung folgende Antrags- und Bewilligungstechniken zur Wahl:

- die Einzelprojektförderung,
- eine gebietsbezogene Programmförderung,
- eine sachbezogene Programmförderung.

3.13 Einzelprojektförderung

Die Einzelprojektförderung ist die herkömmliche Förderungsform, die sich bei kosten- und zeitaufwendigen Förderungsgegenständen anbietet.

3.14 Gebietsbezogene Programmförderung

Zur Vermeidung haushalts- und förderungsrechtlicher Schwierigkeiten bei der Einzelprojektförderung können bei kleinteiligen und ggf. kombinierten verschiedenartigen Förderungsgegenständen gebietsbezogene Programme erarbeitet werden.

Ein gebietsbezogenes Programm faßt verschiedenartige gebündelte und ggf. miteinander kombinierte Maßnahmen zusammen. Es ist der Bewilligungsbehörde mit einem Maßnahme-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Die im Rahmen der Förderungsrichtlinien mögliche Bewilligung erstreckt sich insgesamt auf freiwillig oder gesetzlich bedingte kommunale Aufwendungen für ein gebietlich abgegrenztes Bündel verschiedener förderungsfähiger kommunaler oder privater Teilmaßnahmen, die in einem fünfjährigen Finanzierungszeitraum abgeschlossen werden können. Sie werden abschließend mit Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigung mit einem Bewilligungsbescheid gefördert. Die Gemeinden (GV) werden damit in die Lage versetzt, die Förderungsmittel für die gesamte Palette der in die Förderung einbezogenen Einzelmaßnahmen je nach Baufortschritt und Gegebenheiten eigenverantwortlich einzusetzen.

3.15 Sachbezogene Programmförderung

Plant eine Gemeinde (GV) anstelle eines gebietsbezogenen Programms ein aus einer Mehrzahl gleichartiger Maßnahmen bestehendes Sachprogramm (z. B. Grünflächenprogramm, Innenhofprogramm, Verkehrsberuhigungsprogramm u. ä.), gelten die Hinweise für eine gebietsbezogene Programmförderung sinngemäß.

3.2 Öffentliche Parkhäuser und Tiefgaragen (Nr. 2.5 der Richtl. v. 20. 3. 1979)

Die Förderung wird auf Fälle beschränkt, in denen eine zeitliche und bauliche Koppelung mit anderen städtebaulichen Maßnahmen vorliegt und der Erfolg der Gesamtmaßnahme bei Förderungsaufschub oder -verzicht in Frage gestellt wird.

3.3 Bürgerhäuser

Für die Förderung gelten die Richtlinien v. 28. 3. 1980. Danach können von Gesamtkosten von 3,0 Mio. DM

- bei Neubaumaßnahmen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1,2 Mio. DM,
- bei Umbaumaßnahmen 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1,5 Mio. DM

gefördert werden.

3.4 Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung (Nr. 2.4 der Richtl. v. 20. 3. 1979)

- Laufende Maßnahmen sind auf mögliche Kosteneinsparungen und zügigen Abschluß zu überprüfen (s. I. 1.).
- Geplante, aber noch nicht begonnene Maßnahmen sind auf Notwendigkeit und mögliche Kosteneinsparungen zu überprüfen.

III.

Um einen Überblick über den mittelfristigen Förderungsbedarf in der Städtebauförderung zu erhalten, haben die Gemeinden ihre laufenden Vorhaben und Planungen nach den vorstehenden Grundsätzen zu überarbeiten und den Zuschußbedarf in Abstimmung mit ihrer mittelfristigen Finanzplanung zusammen mit den Förderanträgen für das Jahresprogramm 1982 vorzulegen.

Aus dieser Vorlage soll deutlich werden:

- 1) welche unabdingbaren Erneuerungsnotwendigkeiten bestehen,
- 2) wo die Gemeinden die sachlichen und zeitlichen Prioritäten sehen,
- 3) daß die Gemeinden die notwendigen Eigenmittel aus ihren Haushalten bereitstellen können.

IV.

1. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsprogramms Ruhr“.
2. Beabsichtigte Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen meiner Zustimmung.

- MBl. NW. 1981 S. 1535.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Italienischen Republik, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1981 - I B 5 - 427 - 6/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Dr. Sergio Valacchi am 2. Juli 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Hochsauerlandkreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), Märkischer Kreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), Kreise Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg.

- MBl. NW. 1981 S. 1537.

Honorarkonsulat von St. Lucia, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 7. 1981 - I B 5 - 444 g - 1/81

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von St. Lucia in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Bernd O. Ludwig am 12. Juni 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1981 S. 1537.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 2. 7. 1981 - II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 1049 des Regierungsangestellten Erich Strimmer, geb. am 22. 8. 1916 in Neu-Ludwigsthal, wohnhaft Aachener Str. 49, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 6. 12. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1537.

Ungültigkeit eines Dienstausses

Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 1981 - II B - BD - 011-1.4

Der Dienstaussweis Nr. 1305 des Oberamtsrat Karl-Ludwig Kudlek, wohnhaft in Krefeld, Grevenbroicher Str. 65, ausgestellt am 18. 4. 1972 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 1537.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 7. 1981 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstaussweis Nr. 36 des Ministerialrates Dr. Franz Kersting, geboren am 30. 8. 1917, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 31, Gandersheimer Straße 2, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 1537.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Herr Ministerialrat Dr. Hans Jürgen Baedeker
zum Leitenden Ministerialrat

Herr Regierungsdirektor Dr. Egbert Bonse
zum Ministerialrat

Herr Oberamtsrat Volker Kohlenberg
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1981 S. 1538.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor U. Nentwig zum Ministerialrat

Oberregierungsrat R. Kalkkuhl zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K. Geil zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Timpte zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Bösel zum Oberregierungsrat

Regierungsrat D. Gora zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Detmold

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Schacht zum Regierungsbaudirektor

Regierungsveterinärdirektor Dr. med. vet. H.-J. Schriener zum Leitenden Regierungsveterinärdirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. G. Krämer zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. J. Wilbertz zum Regierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. J. Franzen zum Regierungsbaurat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Tänzer zum Regierungsrat

Regierungspräsident Köln

Regierungsrat Dipl.-Ing. W. Faust zum Oberregierungsrat

Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Regierungsrat Dr. H. Adelt zum Oberregierungsrat

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster

Regierungsvermessungsrat H. Viskorf zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Aachen

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. D. Brall zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Coesfeld

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. G. Borchard zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsrat z. A. H.-J. Israel zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung Siegen

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-J. Trojahn zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Soest

Oberregierungsrat J. Hubernagel zum Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung Münster

Regierungsrat z. A. G. Heyder zum Regierungsrat

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Hinz zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung Waldbröl

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Mülln zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Warburg

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. E. Schulze-Balhorn zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Forstrat Dipl.-Forstwirt W. Schöller zum Oberforstrat

Oberregierungsrat z. A. Dr. G. Schulte zum Oberregierungsrat

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt Th. Artmann zum Forstrat

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt J. Block zum Forstrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – Münster

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt H. Schrader zum Leitenden Forstdirektor

Forstrat Dipl.-Forstwirt F. D. Richter zum Oberforstrat

Forstrat Dipl.-Forstwirt B. Wülfing zum Oberforstrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – Bonn

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt H. K. Ganser zum Forstrat

Forstrat Dipl.-Forstwirt H.-H. van Elsbergen zum Oberforstrat

Staatliches Forstamt Königsforst

Forstrat H. Weißgerber zum Oberforstrat

Staatliches Forstamt Warstein-Rüthen

Forstrat Dipl.-Forstwirt G. Kathol zum Oberforstrat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. Bieler zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn

Regierungsbaurätin z. A. Dipl.-Ing. Ch. Hülsken zur Regierungsbaurätin

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Dahlhoff zum Oberregierungsbaurat

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Scheib zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. W. Stein zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. R. Lappe zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Stangier zum Oberregierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. R. Stork zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. U. Schendekehl zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. W. Hildebrandt zum Regierungsbaurat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Regierungsveterinär z. A. Dr. med. vet. D. Prager zum Regierungsveterinär

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinär Dr. med. vet. J. Schürmann zum Oberregierungsveterinär

Es sind versetzt worden:

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-F. Köcke zum Amt für Agrarordnung Waldbröl

Amt für Agrarordnung Waldbröl

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. Kötting zum Kreis Olpe

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster

Regierungsdirektor W. Schulz zum Amt für Agrarordnung Mönchengladbach

Leitender Regierungsdirektor J. Schmitz zum Amt für Agrarordnung Siegburg

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Regierungsrat E. Heidtmann zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt W. Schöller zum Staatlichen Forstamt Wesel

Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten

Forstrat Dipl.-Forstwirt F. Lödige zur Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Präsident Dipl.-Ing. R. Zayc

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Forstdirektor P. Sug

Staatliches Forstamt Obereimer

Oberforstrat E. Holzapfel

Staatliches Forstamt Siegburg

Forstdirektor G. van Gember

Staatliches Forstamt Wesel

Forstdirektor A. Piork

Es wurde entlassen:

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Lenzen

Es ist verstorben:

Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor Dr. G. Siebert

- MBl. NW. 1981 S. 1538.

Landesrechnungshof:

Es wurden ernannt:

die Regierungsdirektoren W. Werp und J. Winkels zu Ministerialräten

Oberregierungsrat B. Mönnich zum Regierungsdirektor

die Oberrechnungsräte W. Dittert und L. Musmann zu Regierungsräten

- MBl. NW. 1981 S. 1539.

I.

2163

Heimaufsicht

Gruppenstärken in Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 7. 1981 – IV D 4 – 6252.01 –

- 1 Die im Teil III der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (mein RdErl. v. 30. 11. 1973 – SMBl. NW. 2163 –) aufgeführten Gruppenstärken sind von den Landesjugendämtern bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 79 Abs. 1 und Befreiungen nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zu beachten.
- 2 Für Kindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen von 3–15 Jahren kann eine Überschreitung der in Nr. 13.1, 14.1 und 15.1 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder genannten Gruppenstärken um bis zu 5 Kinder zugelassen werden, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht.
- 3 Die Entscheidung hierüber erfordert eine Abwägung zwischen dem in §§ 78 Abs. 2 und 3, 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und § 2 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 – zum Ausdruck kommenden Interesse der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder an der Qualität der Betreuung mit dem Interesse der anderen Kinder an der Aufnahme in die Einrichtung. Folgende Gesichtspunkte sind dabei insbesondere zu beachten:
 - 3.1 Die räumliche Situation und personelle Besetzung der Einrichtung muß unter Berücksichtigung der Anwesenheitszeiten der Kinder die Erhöhung der Gruppenstärke zulassen.
 - 3.2 Ein besonderer Betreuungsbedarf aufgrund von besonderen Merkmalen in der Person einzelner Kinder oder der Gruppenzusammensetzung kann der Erhöhung der Gruppenstärke entgegenstehen; insbesondere sollte durch die Erhöhung der Gruppenstärke der Anteil der Dreijährigen nicht zu hoch werden.
 - 3.3 Unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles ist insbesondere vor der Aufnahme weiterer dreijähriger Kinder zu prüfen, ob eine spätere Aufnahme in die Einrichtung zumutbar ist.
 - 3.4 Eine Erhöhung der Gruppenstärke soll nicht zugelassen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die Kinder in anderen Gruppen zu betreuen, in denen die in Nr. 13.1, 14.1 und 15.1 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder genannten Gruppenstärken um nicht mehr als fünf Kinder unterschritten werden.
- 4 Erlaubnisse und Befreiungen nach Nr. 2 sind zu befreien.
- 5 Dieser Runderlaß tritt am 1. September 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 1540.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 25. 7. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	194
Ausscheiden von Lehrern aus dem Berufsleben wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1981	194
Fürsorge für Schwerbehinderte; hier: Einstellung von Schwerbehinderten in den Landesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1981	194
Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1981	194
Prüfungsvergütungen bei Berufsprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1981	196
Prüfungsvergütungen bei Nichtschülerprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1981	196
Vergütung für die Mitwirkung nebenberuflicher Lehrkräfte bei Schülerprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1981	197
Lehrbefähigung und Lehrereinsatz für das Fach Politik; Zusammensetzung der Fachkonferenz im Fach Politik; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	198
Behandlung des Widerstandes in der NS-Zeit im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1981	198
Wahlpflichtunterricht in Klasse 10 der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1981	199
Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1981	199
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers v. 22. 5. 1981	199
Unterricht in den künstlerischen Fächern in der Sekundarstufe I des Gymnasiums; hier: Stundentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1981	200
Berufsschule-Richtlinien und Lehrpläne; hier: Siebdrucker/Siebdruckerin. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1981	200
Stundentafel für die Fachklassen der Pflegevorschule/Freie Bildungseinrichtung in der Berufsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1981	200
Blockunterricht für Sozialversicherungsfachangestellte; hier: Zeiteinteilung für das Schuljahr 1982/83. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1981	200

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	200
---------------------------	-----

Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft, Geographie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 6. 1981	201
Satzung des Landesinstituts für Arabische, Chinesische und Japanische Sprache Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 6. 1981	233
Bestimmung der Meldefristen gem. § 15 Abs. 2, § 32 Abs. 3 und §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 – GV. NW. S. 1026 –. Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 5. 6. 1981	234
Satzung der Sozialakademie Dortmund; hier: Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 6. 1981	235
Promotionsordnung der Fachbereiche 5 und 6 der Medizinischen Fakultät der Universität Münster; hier: Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1981	235
Promotionsordnung des Fachbereichs 1 der Universität – Gesamthochschule – Siegen; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1981	235

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	236
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	237
Arbeitskreis für Schulmusik und Allgemeine Musikpädagogik e.V. (AfS); hier: 28. Bundestagung	237
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	237
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Mai bis 15. Juli 1981	238
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juni bis 10. Juli 1981	243

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	245
---	-----

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X